



VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME VON ÜBERSCHUSSWASSER

zwischen der

EINWOHNWERGEMEINDE METZERLEN-MARIASTEIN

vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindegemeinschafter von Metzlerlen-Mariastein
als Lieferantin

und der

WASSERVERBUND HINTERES LEIMENTAL AG

vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten und den Sekretär
als Abnehmerin

EINLEITUNG

Die Gemeinden des hinteren Leimentals betreiben gemeinsam die WASSERVERBUND HINTERES LEIMENTAL AG (WHL AG) mit Sitz in Hofstetten-Flüh, welcher die Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Mitglieder obliegt. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und der WHL AG sind im neuen GRUNDVERTRAG von 2007 geregelt. In diesem Vertrag ist vorgesehen, dass einzelne Mitglieder **regelmässig** oder **nach Übereinkunft** Überschusswasser an die WHL AG liefern können. Dies entspricht auch dem Grundsatz, möglichst viel Trinkwasser aus dem hinteren Leimental zu wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zu nutzen. Zudem soll für Mitglieder mit grossen Wasservorkommen der Betrieb der Wasserversorgungssysteme vorteilhafter und leistungsfähiger ausgestattet werden. Sporadische, unregelmässige Lieferungen, z.B. in Notsituationen, werden nicht vertraglich geregelt, sondern von Fall zu Fall vereinbart.

Da nun die Gemeinde Metzlerlen regelmässig Überschusswasser zur Verfügung hat, ist sie mit der WHL AG übereingekommen, gestützt auf den GRUNDVERTRAG von 2007, folgenden Abnahmevertrag abzuschliessen:

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von Überschusswasser der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein durch die WHL AG zwecks Verteilung an die Mitglieder.

2. LIEFER- UND ABNAHMEPFLICHT, LIEFERMENGEN

Die Lieferantin deckt grundsätzlich, soweit möglich, den Bedarf von Metzlerlen-Mariastein und Rordersdorf (Zone 2). Eine Abnahmepflicht in Zone 1 und 3 besteht für die WHL AG nur dann, wenn das eigene und/oder das Wasser der Mitglieder für die Versorgung nicht mehr ausreicht und ein Bezug vom WWR notwendig wird resp. würde.

3. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

Die WHL AG beteiligt sich weder an den Einrichtungen noch am Betrieb der Wasserversorgung der Lieferantin. Werden Ausbauarbeiten im Hinblick auf eine Belieferung der WHL AG vorgenommen, so ist eine bindende Beteiligung an den Kosten nur im Rahmen eines regulären Liefervertrages möglich.

4. QUALITÄT

Die Lieferantin lässt das Überschusswasser regelmässig und im Einklang mit der WHL AG koordiniert bakteriologisch und chemisch untersuchen und ist dafür besorgt, dass die Wasserqualität jederzeit den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung (LMV) sowie der Verordnung des EDI über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel (Hygieneverordnung, HyV) entspricht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Lieferantin haftbar. Die Modalitäten der Untersuchungen und der Störungsmeldung werden im Anhang geregelt.

5. ÜBERGABE DES TRINKWASSERS

Es gilt der Grundsatz, dass Überschusswasser in die Zone 1 und 3 nur angenommen wird, wenn die Leistungsgrenze der eigenen Quelle überschritten ist und Wasser vom WWR bezogen werden müsste resp. muss (vgl. oben zur Liefer- und Abnahmepflicht).

Auf Grund der gemeinsamen Steuerung und dem Reservoiranteil der WHL AG im Reservoir Chöpfli in Metzerlen wird das Wasser der Lieferantin in das kommunizierende Reservoirsystem der Lieferantin gepumpt. Ein Bezug durch die WHL AG erfolgt via Ventil im Reservoir Rodersdorf oder im Reservoir St. Annarain. Durch diese Gegebenheit mit der Teilversorgung der Gemeinde Rodersdorf und der Rückspeisung ins WHL-Reservoir St. Annarain liegt der theoretische Übergabepunkt im Reservoirsystem Metzerlen.

Das von der Lieferantin an die WHL AG abgegebene Wasser wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres durch folgende Differenzbildung durch die WHL AG ermittelt:

- die von Rodersdorf über die WHL-Leitung bezogene Wassermenge in m³ (WM Q8)
- minus die von Metzerlen über die WHL-Leitung bezogene Wassermenge in m³ (WM Q7 Richtung Metzerlen)
- plus die vom WHL bezogene Wassermenge in m³ (WM Q7 Richtung St. Annarain)
- ergibt die von Metzerlen gelieferte Nettowassermenge in m³.
- Die Bilanzierung erfolgt täglich.

Eventuell zusätzlich notwendig werdende Einrichtungen gehen zu Lasten der Lieferantin.

6. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER WHL AG

Die WHL AG entschädigt die Liefergemeinde für das gelieferte, einwandfreie Trinkwasser mit einem Beitrag pro m³. Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang geregelt.

7. VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag wird auf den 01.01.2007 für die Dauer von 5 Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich von diesem Zeitpunkt an ohne Kündigung auf das Vertragsende mit einer Frist von 3 Monaten jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Anhänge zu diesem Vertrag sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Vertrages und erst danach die Anhänge.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anhänge, inklusive der Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Parteien.

Sollte sich eine Klausel dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken im Vertrag.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, allfällige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich aussergerichtlich zu regeln. Ist dies nicht möglich, unterwerfen sich die Vertragsparteien für Streitigkeiten aus diesem Vertrag den ordentlichen Gerichten. Gerichtstand ist Dornach. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Dieser Vertrag wurde im Doppel gleichlautend ausgestellt

Hofstetten-Flüh, 06.07.2007

Für die WHL AG

Der Verwaltungsratspräsident:

R. Schürch

Der Sekretär:

R. F. ...

Metzerlen, 18.07.2007

Für die Gemeinde Metzerlen-Mariastein

Der Gemeindepräsident:

H. ...

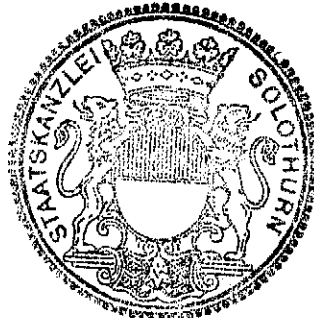
Die Gemeindeschreiberin:

S. ...

den Regierungsrat des Kt. Solothurn mit RRB vom 11.12.07 Nr. 2082

Der Staatsschreiber:

Dr. K. ...



ANHANG
zum Vertrag über die Abnahme von Überschusswasser
zwischen der EINWOHNWERGEMEINDE METZERLEN-MARIASTEIN und der
WASSERVERBUND HINTERES LEIMENTAL AG vom 7. Mai 2007.

* * * * *

PRÄZISIERUNGEN

Da sich die technischen und klimatischen Bedingungen relativ rasch ändern können und damit ein Einfluss auf die Qualität und Quantität des Überschusswassers möglich ist, werden folgende Präzisierungen vorgenommen, die in gegenseitigem Einverständnis ohne Kündigung des Vertrages jederzeit geändert werden können:

QUALITÄT DES WASSERS (Artikel 4 des Vertrages)

Es gelten die Bestimmungen der WEISUNG FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER TRINKWASSERVERSORGUNG IN HYGIENISCHER HINSICHT vom 20. Feb. 1989, insbesondere Kapitel 3.2 Überwachungsprogramm, Gemeinde Metzlerlen-Mariastein.

Havarien sowie Abweichungen bei Untersuchungen von der Norm sind unverzüglich dem Qualitätsbeauftragten der WHL AG zu melden.

FINANZIELLE LEISTUNGEN DER WHL AG (Artikel 6 des Vertrages)

Die WHL AG entschädigt die Lieferantin pro geliefertem und berechnetem m³ einwandfreiem Trinkwasser mit Fr. 0.50.

Dieser Anhang ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages und wurde im Doppel gleichlautend ausgestellt. Je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien bestimmt.

Metzlerlen-Mariastein, 18.07.2007

Für die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein
Der Gemeindepräsident:

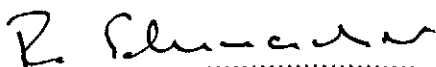


Der Gemeindegeschreiber:

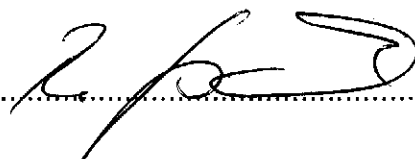


Hofstetten-Flüh, 06.07.2007

Für die WHL AG
Der Verwaltungsratspräsident:



Der Sekretär:



Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2082

ENGEGANGEN 11. Dez. 2007

Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL AG): Vertrag über die Abnahme von Überschusswasser mit der Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein - Genehmigung

1. Ausgangslage

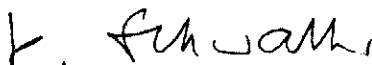
Der neue Grundvertrag (Fassung 2007) der WHL AG ermöglicht seinen Mitgliedern Überschusswasser aus ihren eigenen Wasserbeschaffungsanlagen dem Wasserverbund zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Wasserlieferungsvertrag regelt die Modalitäten bezüglich der Abnahme, Qualität, Unterhalt und den finanziellen Leistungen zwischen den beiden Vertragsparteien.

2. Erwägungen

- 2.1 Die WHL AG unterbreitet den durch die zuständigen Organe beider Vertragspartner beschlossenen Vertrag zur Genehmigung.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. In analoger Anwendung von § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) in Verbindung mit § 18 PBG ist der Vertrag zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Vertrag über die Abnahme von Überschusswasser zwischen der WHL AG und der Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein, unterzeichnet am 6. Juli 2007 bzw. 18. Juli 2007, wird genehmigt.
- 3.2 Gestützt auf § 2 und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr von Fr. 200.00 erhoben und der WHL AG in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Wasserverbund Hinteres Leimental AG, Postfach, 4112 Flüh

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.00 (KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Fr. 200.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch: ad acta 0332.311/116.01), mit 1 genehmigten Vertrag

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Wasserverbund Hinteres Leimental AG, Postfach, 4112 Flüh, mit Rechnung und 1 genehmigten Vertrag (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen-Mariastein, mit 1 genehmigten Vertrag